

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	005/0043/2014
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	06.08.2014
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck zur Abwasserbeseitigung nach dem KommZG		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Herr Ulrich Strobl		
Beratungsfolge	18.09.2014	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss
	29.09.2014	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck zur Abwasserbeseitigung von auf dem Gemeindegebiet Kümmersbruck gelegenen Grundstücke in der Fassung, Entwurf 01, vom 30.07.2014.

Sachstandsbericht:

a) Beschreibung der Maßnahme mit Art der Ausführung

In der Amberger Straße/Vilstalstraße in Kümmersbruck verläuft seit Jahrzehnten ein Kanal, der Stadt Amberg, welcher Grundstücke aus dem Gemeindegebiet Kümmersbruck in das städtische Kanalnetz entwässert.

Die Gemeinde Kümmersbruck sieht für diese Bereiche keinen Anschluss an die gemeindeeigene Kanalisation vor und erstrebt daher auch zukünftig eine Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswasser über das Kanalnetz der Stadt Amberg, um so den dortigen Grundstücken weiterhin eine ordnungsgemäße, dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung zu ermöglichen.

Bisher wurden die damit verbundenen beitrags- und gebührenrechtlichen Forderungen der Stadt Amberg durch den Abschluss von Sondervereinbarungen (§ 7 EWS) mit den jeweiligen Grundstückseigentümern geregelt, da das städtische Satzungsrecht im gemeindlichen Hoheitsgebiet von Kümmersbruck keine Anwendung finden konnte.

Da jedoch durch die zahlreichen Neu- und Anbauten in diesem Bereich die Anzahl der Grundstücke, mit welchen eine solche Vereinbarung abzuschließen gewesen wäre, immens anwuchs, erscheint es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität für beide Kommunen am sinnvollsten, dies nunmehr durch eine entsprechende Zweckvereinbarung nach Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zu regeln.

Mit der Übertragung dieser Entwässerungsaufgabe an die Stadt Amberg gehen auf diese auch alle hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde Kümmersbruck für die Abwasserbeseitigung (wie im eigenen Stadtgebiet) über.

Dies gilt insbesondere für die Erhebung von Kanalherstellungsbeiträgen und den entsprechender Gebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Amberg (BGS-EWS).

Die Grenzen des Entsorgungsgebietes, für das die Gemeinde Kümmersbruck der Stadt Amberg die hoheitlichen Befugnisse überträgt, ergeben sich aus dem der Zweckvereinbarung beigefügten Lageplänen.

- b) Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme

- c) Kostenanschlag nach DIN 276 oder vergleichbar

- d) Ablauf- bzw. Bauzeiten- und Mittelabflussplan

Personelle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Finanzierungsplan

- b) Haushaltsmittel

- c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme (davon an zusätzlichen Haushaltsmitteln erforderlich)

Alternativen:

Die Stadt schließt mit den jeweiligen Grundstückseigentümern innerhalb des Gemeindegebietes von Kümmersbruck weiterhin Einzelsondvereinbarungen nach der EWS ab.

Markus Kühne, Baureferent

Anlagen:

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in der Fassung Entwurf 01 vom 30.07.2014, einschl. Lageplan des Umgrenzungsgebietes